

**Satzung über die Einziehung von Teilflächen der  
Wirtschaftswege Pl. Nr. 402/1 und 409 in der Gemarkung  
Gauersheim vom 20.12.2017**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gauersheim in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

In der Gemarkung Gauersheim werden die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Wirtschaftswege Pl. Nr. 402/1 und 409 eingezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.


**§ 2**

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gauersheim, 20.12.2017

  
(Schlesser)  
Ortsbürgermeister



**Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:**

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“



Anlage zu der Satzung über die Einziehung von Teilflächen der Wirtschaftswege Pl. Nr. 402/1 und 409 in der Gemarkung Gauersheim vom 20.12.2017

